ESCHK gt-t vom 19. August 2009

Eschk, 2009-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt-t

FR: ESCHK gt-t du 19 août 2009

IT: ESCHK gt-t del 19 agosto 2009

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 19. August 2009 betreffend den Gemeinsamen Tarif T (GT T) Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen

2/6 ESchK CAF Beschluss vom 19. August 2009 betreffend den GT T CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des Gemeinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen], den die Schiedskommission mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigte und seither wiederholt (letztmals am 16. Sep- tember 2008) verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2009 ab. Die am GT T beteilig- ten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben mit gemeinsamer Eingabe vom 13. Mai 2009 den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2010, zu verlängern.

2. Die beiden Antragstellerinnen geben an, dass die Anwendung des GT T nicht mit grösseren Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Das Total der Einnahmen in den vergangenen fünf Jahren aus diesem Tarif beziffern sie (in ganzen Frankenbeträgen) wie folgt:

2004 2005 2006 2007 2008 SUISA Fr. 63'332 Fr. 60'412 Fr. 88'409 Fr. 75'657 Fr. 91'606 Swissperform Fr. 15'027 Fr. 24'584 Fr. 26'118 Fr. 25'715 Fr. 27'615

3. In ihrer Eingabe verweisen die beiden Verwertungsgesellschaften erneut darauf, dass die seit längerem geplante Neukonzeption des GT T massgeblich davon abhängt, wie die zurzeit noch nicht abgeschlossene Revision des GT 3a ausfällt. Ebenfalls habe der noch nicht rechtskräftig genehmigte GT 3c (Empfang von Fernsehsendungen auf

_ Grossbildschirmen) Auswirkungen auf den vorliegenden Tarif (vgl. Fussnoten 1 und 2 zur Ziff. 10 [Vergütung für Grossbildprojektionen] bzw. zur Ziff. 11 [Mindestvergütung] des GT T).

Im Weiteren bestätigen sie, dass die folgenden am GT T beteiligten Verbände mit der vorgeschlagenen Verlängerung dieses Tarifs um ein weiteres Jahr einverstanden gewesen seien (vgl. dazu auch die Gesuchsbeilage 5): ■ Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) ■ Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen ■ Gastrosuisse ■ hotelleriesuisse ■ Schweizerischer Gewerbeverband

4. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 1996 durchgeführte Genehmigungsverfahren und na- mentlich auf den Genehmigungsbeschluss vom 28. November 1996. Die Zustimmung sämtlicher Verhandlungspartner zur erneuten Verlängerung erachten sie zudem als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des GT T.

5. Mit Präsidialverfügung vom 18. Mai 2009 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des GT T gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 25. Mai 2009 verzichtete der Preisüberwacher angesichts des Umstandes, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2010 einigen konnten, auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben, und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 11. Juni 2009 seitens der

_ Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften ge- mäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif T beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren gemeinsamen Antrag zur Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 13. Mai 2009 und somit innert der in Art. 9 Abs. 2 URV vorgesehenen siebenmonatigen Frist eingereicht. Aus den eingereichten Ge- suchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann indessen eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zu- stimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Ge- nehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Ausserdem hat die Schiedskom- mission den vorliegenden GT T am 28. November 1996 als angemessen im Sinne von Art. 59 f. URG genehmigt und ihn seither auch mehrmals verlängert.

_ Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des GT T sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf Abgabe einer Empfehlung gibt die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Schiedskommission hat mit der Genehmi- gung des gegenwärtig noch nicht rechtskräftigen GT 3c (vgl. den Beschluss der ESchK vom 8. April 2008) zugestimmt, dass ab Inkrafttreten dieses Tarifs die Ziffn. 10 und 11 des GT T auf den Empfang von Fernsehsendungen auf Bildschirmen mit einer Diagonale von über 3 Metern keine Anwendung mehr finden. Die Verlängerung des GT T ist somit inklusive der Fussnoten zu diesen Bestimmungen bis zum 31. Dezem- ber 2010 zu genehmigen.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA und der Swissperform zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Ge- meinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Tele- kiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen] wird einschliesslich der Fussnoten zu den Ziffn. 10 und 11 bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.